

ABÄNDERUNGSANTRAG

des Ausschusses für Inneres und Sport

betr.: Gesetz zur Anpassung des Saarländischen Datenschutzgesetzes an die Verordnung (EU) 2016/679

Der Landtag wolle beschließen:

1. **§ 2 Absatz 1 Satz 4** wird um folgenden Satz erweitert:

„; darüber hinaus gelten für die Behörden der Staatsanwaltschaft, soweit sie keine Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, nur die Vorschriften des Fünften Abschnitts“

2. **§ 22** wird um folgende Absätze ergänzt:

„(8) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten von Beschäftigten für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses, ist auf der Grundlage von Kollektivvereinbarungen zulässig. Dabei haben die Verhandlungspartner Artikel 88 Abs. 2 der Verordnung (EU 2016/679) zu beachten.

(9) Die Beteiligungsrechte der Interessenvertretungen der Beschäftigten bleiben unberührt.“

3. **§ 24** wird wie folgt geändert:

- a) dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Auskunft unterbleibt ferner in den Fällen des § 11 Absatz 2. § 11 Absatz 3 gilt entsprechend. Nach dem Tod der betroffenen Personen kann der Auskunftsanspruch nach Satz 1 durch den Ehegatten, den Lebenspartner, die Kinder oder die Eltern geltend gemacht werden, wenn sie ein berechtigtes Interesse daran glaubhaft machen können.“

- b) In Absatz 5 werden nach der Angabe „Artikel 18,“ die Angabe „19“ und ein Komma eingefügt.

Begründung:**Zu § 2 Absatz 1 Satz 4**

Um eine eventuelle Regelungslücke bei der Anpassung an die Datenschutz-Grundverordnung zu schließen, sollte eine datenschutzrechtliche Aufsicht und Kontrolle der Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft auch weiterhin möglich sein.

Zu § 22

(8) SDSG entspricht dem Wortlaut des § 26 Abs. 4 des Bundesdatenschutzgesetzes-neu (BDSG). § 22 (9) SDSG entspricht dem Wortlaut des § 26 Abs. 6 BDSG-neu.

Zu § 24

zu a)

Der Verweis auf § 11 Absatz 2 und Absatz 3 setzt die Beschränkungsbefugnis von Artikel 23 der Verordnung (EU) 2016/679 auch im Verwaltungsbereich der Archive um und stellt sicher, dass nicht durch die Erteilung einer Begründung für die Ablehnung eines Antrags auf Auskunft die der Ablehnung zugrundeliegende Zwecke bzw. Ziele offenbart werden müssen.

Absatz 3 Satz 4 räumt den Angehörigen des Betroffenen nach dessen Tod einen Auskunftsanspruch ein. Ein solcher Auskunftsanspruch der Angehörigen war zuvor in § 5 Absatz 7 des Saarländischen Archivgesetzes geregelt. Dieser kann zudem erforderlich sein, um einen Berichtigungsanspruch nach § 24 Absatz 4 Satz 3 tatsächlich durchsetzen zu können.

zu b)

Der Absatz 5 setzt den in Artikel 89 der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltenen Auftrag an die Gesetzgeber der Mitgliedsstaaten zu Garantien und Ausnahmen in Bezug auf die Verarbeitung von Archivzwecken um.